

Geschäftsnummer:  
41 O 150/05 KfH

30. September 2005



## Landgericht Stuttgart 41. Kammer für Handelssachen Beschluss

|               |               |           |
|---------------|---------------|-----------|
| Vet.          | Frist<br>not. | <i>Ar</i> |
| RA            | EINGEGANGEN   |           |
| SB            | 05. Okt. 2005 |           |
| Rück-<br>spr. | Rechtsanwälte |           |
| ZdA           |               |           |

Beschw. 19. 1

*WJ*

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
vertreten durch d. Komplementärin [REDACTED], vertr.d.d. Geschäftsführer  
[REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

[REDACTED]  
vertreten durch d. Herrn [REDACTED]  
[REDACTED]

X - Antragsgegnerin - X

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Vetter, Mertens u. Koll., Lützowstraße 2, 40476 Düsseldorf

wegen Markenrechtsverletzung

1. Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin vom 30.08.2005 gegen den Streitwertbe-  
schluss vom 29.06.2005 wird dieser **abgeändert**.

1. Der Streitwert wird auf € 75.000,- festgesetzt.

2. Die Entscheidung ist gerichtsgebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

## Gründe

Auf Antrag der Antragstellerin erließ der Vorsitzende der 41. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart am 29.06.2005 gegen die Antragsgegnerin eine einstweilige Verfügung, gerichtet auf Unterlassung des Vertriebs markenrechtsverletzender Schmuckstücke über das InternetAuktionshaus "ebay", nachdem die Antragsgegnerin zunächst erfolglos abgemahnt worden war. Der Streitwert wurde der Streitwertvorstellung der Antragstellerin entsprechend auf € 150.000,- festgesetzt. Die Antragsgegnerin beantragt im Wege der Streitwertbeschwerde eine Herabsetzung des Streitwerts auf deutlich niedriger als € 50.000,-, hilfsweise auf € 50.000,-. Die Antragstellerin tritt diesem Antrag entgegen.


Die Streitwertbeschwerde ist teilweise begründet. Der Streitwert des Verfügungsverfahrens war gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, § 3 ZPO auf € 75.000,- festzusetzen. Das Oberlandesgericht Stuttgart (Beschluss vom 04.08.2005 - 2 W 48705) hat in einem vergleichbaren Fall zum Streitwert des dortigen Verfügungsverfahrens ausgeführt:

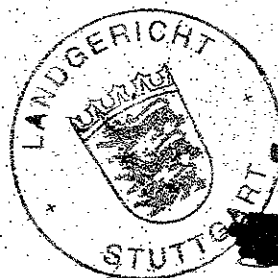
„Mit der h. M. geht der Senat in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass für die Streitwertbemessung bei Markenrechtsverletzungen in erster Linie das wirtschaftliche Interesse des Klägers an der Durchsetzung der eingeklagten Ansprüche maßgebend ist. Dabei sind die Bedeutung des Kennzeichens für den Kläger unter Beachtung der Marktposition, der Bekanntheit beim angesprochenen Publikum, der Auswirkungen beim Absatz der Ware und insbesondere die Dauer der Benutzung und der mit den gekennzeichneten Produkten erzielte Umsatz zu würdigen. Aber auch der Umfang, die Dauer und Intensität der Verletzungshandlung, der sog. "Angriffsfaktor", ist zu berücksichtigen (vgl. Senat, Beschluss v. 04.05.2004 - 2 W 29/05; Ströbele/Hacker, MarkenG, 7. Aufl., § 142 Rn. 3; Ingerl/Rohnke, MarkenG, 2. Aufl., § 142 Rn. 4, 6 ff.; Ekey/Klippel, Markenrecht, § 142 Rn. 6 ff.). Das Interesse des Beklagten an der Abwehr des Klageanspruchs findet demgegenüber keine eigenständige Berücksichtigung (Ingerl/Rohnke, § 142 Rn. 4). Es entspricht außerdem auch ständiger Rechtsprechung des Senates, dass der Umstand, dass der Anspruch im einstweiligen Verfügungsverfahren verfolgt wird, keinen Abschlag gegenüber einer gedachten Hauptsacheklage rechtfertigt (Senat, Beschluss v. 04.05.2004, 2 W 29/05; Ekey/Klippel, § 142 Rn. 10).

Diese Bewertungsgrundsätze hat das Landgericht zutreffend aufgenommen. Dabei hat es zu Recht darauf abgestellt, dass die Antragstellerin durch die eidesstattliche Versicherung des Geschäftsführers ihrer Komplementärin glaubhaft gemacht hat, dass sie die geschützte Wort/Bildmarke "M....." seit 1978 für Uhren und Schmuckstücke benutzt und dass der Umsatz mit den gekennzeichneten Uhren in den letzten Jahren im sechsstelligen Bereich lag. Zu Recht geht das Landgericht davon aus, dass es sich um eine wertvolle Marke handelt. Richtig ist auch, dass das Landgericht den Angriffsfaktor als nicht gering bewertet hat. Da der Antragsgegner die markenverletzende Handlung im Rahmen der Internetbörse "ebay" begangen hat, bestand die erhebliche Gefahr, dass

sie von weiten Kreisen wahrgenommen würde. Die hohe Bewertungsziffer des Antragsgegners zeigt auch, dass dieser offensichtlich in erheblichem Umfang über die Internetbörse "ebay" handelt, wobei sich allerdings auch aus dem Vortrag der Antragstellerin nicht ergibt, dass der Antragsgegner gerade auch mit Gegenständen, die mit der Marke "M....." bezeichnet waren, in größerem Umfang gehandelt hat. Jedoch überschreitet der vom Landgericht angenommene Streitwert unter Berücksichtigung der vorgenannten Bewertungsgrundsätze den Rahmen der eigenen Streitwertpraxis des Senates deutlich. Ein Streitwert von 150.000,- € kann hiernach nur bei einer überragend bekannten Marke und einer wesentlich größeren Angriffsintensität angenommen werden. Unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Zugrundelegung seiner eigenen markenrechtlichen Streitwertpraxis hält der Senat eine Festsetzung des Streitwertes auf 75.000,00 € für erforderlich, aber auch für angemessen."

Unter Aufgabe der bisherigen Streitwertpraxis schließt sich die 41. Kammer für Handelsachen dieser Beurteilung auch für den vorliegenden Fall an. Der Wert der Marke „Princess“ ist vergleichbar mit dem der Marke „M.....“, der in der Beschwerdeentscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart zu beurteilen war. Der von den ebay-Angeboten ausgehende Angriffsfaktor ist gleich zu bewerten, auch wenn sich die Antragsgegnerin als Schmuckhändlerin einen Namen gemacht haben mag. Dass die Antragsgegnerin im Gegensatz zur Antragstellerin die Bezeichnung „Princess“ im Zusammenhang mit hochwertigem Schmuck benutzt hat, ist unerheblich. Eine Herabsetzung des Streitwertes auf maximal € 50.000,-, wie beantragt, ist danach allerdings auch nicht veranlasst.

  
Vors. Richter am Landgericht



Ausfertigt - Beglaubigt  
Stuttgart, den 04. Okt. 2005  
Dokumentsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts  
